

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Hespelohmoor, Holzhauser Bruch und Kulturlandschaft am Renzeler Moor" in der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz, vom 04.03.2024

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. Nr. 25/2023 S. 294) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hespelohmoor, Holzhauser Bruch und Kulturlandschaft am Renzeler Moor“ erklärt. Es umfasst auch ehemalige Bereiche des Landschaftsschutzgebiets „Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor“.
- (2) Das LSG umschließt nahezu vollständig das Naturschutzgebiet (NSG) „Großes Renzeler Moor“ und setzt sich südlich bis zum NSG „Uchter Moor“ fort. Es liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Der größte Teil des LSG befindet sich in der Samtgemeinde Kirchdorf. Der südliche Teilbereich liegt in der Gemeinde Wagenfeld. Das LSG "Hespelohmoor, Holzhauser Bruch und Kulturlandschaft am Renzeler Moor" ist landwirtschaftlich geprägt, wobei ackerbauliche Nutzung überwiegt. Die Böden sind überwiegend grundwasserbeeinflusst und als Gley- und Niedermoorböden ausgeprägt. Im südlichen Teil des LSG liegt ein Hochmoorbereich, der neben Moorheideflächen sowohl primäre als auch sekundäre Moorwälder aufweist. Strukturgebende Elemente wie Feldhecken, Baumreihen sowie Kleingewässer sind eingestreut vorhanden.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:45.000 zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarte im Maßstab 1:7.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karten können in digitaler Form von allen Personen im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Diepholz sowie in analoger Form während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde –, bei der Samtgemeinde Kirchdorf sowie der Gemeinde Wagenfeld unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet EU-VSG V40 „Diepholzer Moorniederung“ (DE 3418-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 v. 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019 (ABl. L 170 S. 115).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 1.208 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

(2) Der besondere Schutzzweck umfasst insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägungen und Nässegrade als Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat für nordische Gänse und Schwäne, für Arten der extensiven Kulturlandschaft wie Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) oder Kleinspecht (*Dendrocopos minor*),
2. die Erhaltung und Entwicklung möglichst naturnaher, teils offener, teils bewaldeter Hochmoorkomplexe mit einer Vielzahl von verschiedenen Lebensräumen,
3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
4. in Teilbereichen die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Übergangsbereiche mit Hecken, Einzelbäumen und Baumgruppen sowie Kleingewässern,
5. die Vernetzung von Biotopen der Offen- und Halboffenlandschaft sowie der Feuchtlebensräume,
6. den Schutz der Bodenfunktionen, insbesondere der organischen und weiteren kohlenstoffreichen Böden.

(3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des LSG „Hespelelmoor, Holzhauser Bruch und Kulturlandschaft am Renzeler Moor“ als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Erhaltungsziele (weiterer besonderer Schutzzweck) des Europäischen Vogelschutzgebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade

1. insbesondere der **als Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie): Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Brachvogel (*Numenius arquata*), Krickente (*Anas crecca*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rot-schenkel (*Tringa totanus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*) und Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*).

Erhaltungsziele für die **Brutvögel** sind die Erhaltung und Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen, insbesondere durch die Erhaltung und Entwicklung

- a) der störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
- b) eines wiedervernässten, offenen und überwiegend gehölzfreien Hochmoor-bereichs,
- c) extensiv bewirtschafteter Feucht- und Nassgrünlandkomplexe einschließlich temporärer Flachwasser- und Schlammflächen zur Sicherung von Nahrungsflächen, die reich an wirbellosen Tieren sind,
- d) von zusammenhängenden, ausreichend großen Flächen mit lückiger, gering- bis mittelwüchsiger Vegetation,
- e) von strukturreichen Rand- und Übergangsbereichen mit extensiv genutztem Kulturland, eingestreuten Brachen, Hecken und Feldgehölzen,
- f) von Moor- und Bruchwäldern und lichten Baumbeständen mit aufgelockerten Waldrändern des Gebietes.

2. insbesondere der **als Gastvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie): Kornweihe (*Circus cyaneus*) und Kranich (*Grus grus*).

Erhaltungsziele für die **Gastvögel** sind die Erhaltung und Entwicklung der Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- oder Mauergebiete, insbesondere

- a) von großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Wasserständen und Überschwemmungsflächen im Winterhalbjahr,
- b) von störungsarmen Nahrungsflächen und damit im Verbund stehenden störungsfreien Schlafgewässern und Vorsammelpätzen,
- c) von nahrungsreichen, großflächig extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen mit hoch anstehenden Wasserständen und durchgehend kurzrasiger Vegetation.

3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung **weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten**, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen, insbesondere

als Brutvogel:

- a) Neuntöter (*Lanius collurio*),
- b) Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- c) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- d) Heidelerche (*Lullula arborea*),
- e) Wachtel (*Coturnix coturnix*),
- f) Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
- g) Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
- h) Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),
- i) Ortolan (*Emberiza hortulana*),
- j) Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*),
- k) Turteltaube (*Streptopelia turtur*),
- l) Rotmilan (*Milvus milvus*),
- m) Wiesenweihe (*Circus pygargus*),

als Gastvogel:

- a) Graugans (*Anser anser*),
- b) Sturmmöwe (*Larus canus*),
- c) Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*),
- d) Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- e) Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- f) Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- g) Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*),
- h) Raubwürger (*Lanius excubitor*),
- i) Sumpfohreule (*Asio flammeus*).

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das Landschaftsbild zu verunstalten,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
3. Hunde – außer auf Haus- und Betriebsgrundstücken – über die Regelungen der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) hinaus im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres unangeleint und abseits der Wege laufen zu lassen; ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch,
4. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
5. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
6. wild lebende Tiere zu füttern,
7. Pflanzen, Pflanzenbestandteile, Tiere oder tierische Produkte, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, in der freien Landschaft auszubringen oder anzusiedeln,
8. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen oder wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Moore, Heiden, Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen,
9. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen; hiervon ausgenommen sind Wohngrundstücke,

10. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen,
 11. in der freien Landschaft zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 12. Maßnahmen durchzuführen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten und der stehenden Gewässer hervorrufen oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen, Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen oder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere durch die Neuanlage oder Vertiefung von Gräben, Grütten sowie Drainagen,
 13. Abfälle, insbesondere Gartenabfälle, und Müll an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder mit Nährstoffen anzureichern,
 14. standortheimische Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
 15. landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen, z. B. Findlinge oder Felsblöcke, zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
 16. die Erdoberfläche oder das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen. Für diese Ausnahmen können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltigen Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 1 Nr. 2 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde:
1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art,
 2. die Errichtung ortsfester Draht- und Rohrleitungen,
 3. das Anbringen von Werbeanlagen inkl. Bild- und Schrifttafeln, sofern diese nicht der Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG dienen,
 4. der Bau von Anlagen und Einrichtungen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 5. organisierte Veranstaltungen.
- (2) Die Erlaubnis für die in Absatz 1 genannten Handlungen erteilt auf Antrag die zuständige Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, den Charakter des LSG zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltigen Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und den Erlaubnisvorbehalten des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,

3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen oder bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, sofern ausschließlich milieuangepasstes Material oder das bisherige Deckschichtmaterial verwendet wird und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch für Wege ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen,
 6. ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Gehölzen sowie der ordnungsgemäße Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durch fachgerechten Schnitt,
 7. die Nutzung, Unterhaltung, Kontrolle und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere zur öffentlichen Ver- und Entsorgung,
 8. auf Haus- und Hofgrundstücken der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und der Neubau von Gebäuden und Anlagen, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
 10. der motorisierte Anliegerverkehr.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2a Abs. 2 und § 25a NNatSchG und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der Ackerflächen oder die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland und deren anschließende Nutzung gemäß Nr. 2,
 2. die Nutzung der Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung und ohne Ackerzwecknutzung,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringen von Dungstoffen aus der Geflügeltierhaltung,
 - d) auf landeseigenen Flächen darüber hinaus die Nutzung nur im Rahmen der abgeschlossenen Pachtverträge,
 3. ohne die Neuanlage von Dauerkulturen oder Kulturen, bei denen eine Schutzabdeckung eingesetzt wird, die eine hohe Bearbeitungsintensität während der Brutzeit erfordern oder eine Störung oder Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 2 Abs. 4 auf andere Art und Weise zur Folge haben (dazu gehören insbesondere Beerensträucher, Spargel, Erdbeeren, Zierpflanzen, Miscanthus, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbäume),
 4. die Nutzung der bestehenden Kulturen gem. Nr. 3 mit einer Folgenutzung als Acker gem. Nr. 1 oder Grünland gem. Nr. 2 nach Beendigung der Kultur,
 5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüssen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Detailkarte dargestellten Waldflächen im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, ohne zusätzliche Entwässerung.
- (5) Freigestellt ist die einzelstamm- oder gruppenweise, bodenschonende Entnahme von Gehölzen auf den in der gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Detailkarte dargestellten Gehölzbeständen auf Moorboden im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres,

ohne Nachpflanzung und ohne zusätzliche Entwässerung, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Fischereiausübung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 3 und 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG, der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 5 NNatSchG, des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, der Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 5 Abs. 8 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
 - a) das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere von Birken und Kiefern auf Moor- und Heidestandorten,

- b) Entkusselungsmaßnahmen (z. T. auch mechanisch) sowie Mähen und Mulchen mit Abtransport des Mähguts,
 - c) die Beweidung durch Hüteschafhaltung,
 - d) die Verjüngung überalterter Heide- und Pfeifengrasbestände,
 - e) Schaffung lichter, aufgelockerter Wald- und Übergangsbereiche,
 - f) die Beseitigung von Neophytenbeständen,
3. die Wiedervernässung des Torfkörpers, u. a. durch die Anlage und das Freistellen und Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen sowie das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen,
 4. das Freistellen und Abschrägen von Torfstichkanten.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades der im LSG vorkommenden Vogelarten gemäß § 2.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der im LSG vorkommenden Vogelarten gemäß § 2.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden,
 2. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 oder gegen die Erlaubnisvorbehalte in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2, eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 2, eine Zustimmung nach § 5 Abs. 8 dieser Verordnung oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor“ vom 07.02.1969 (Abl. RBHan. Stück 4/1969 v. 19.02.1969, S. 36) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Diepholz, den 04.03.2024
Landkreis Diepholz

C. Bockhop
Landrat